

Fachbereich 2

FD 225 - Vereinbarungen und
 Förderung SGB XI

Kommunaler Sozialverband Sachsen, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig

Antrag

auf Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a Abs. 1 SGB XI i. V. m. der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für die Anerkennung und Förderung von Unterstützungsangeboten in der Pflege (im Folgenden Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung – SächsPflUVO)

vom 25. November 2021

1. Anerkennung eines

- Betreuungsangebotes**
- Angebotes zur Entlastung von Pflegenden**
- Angebotes zur Entlastung im Alltag**

gemäß § 3 SächsPflUVO.

(Hinweise: Zutreffendes ankreuzen)

2. Antragssteller

| | |
|----------------------------|--|
| Firmenname* | |
| Standort / Angebot* | |

| | |
|---|--|
| Firmeninhaber / Geschäftsführung | |
| verantwortliche Person | |
| Institutionskennzeichen | |

| | |
|---|--|
| Straße / Hausnummer* | |
| PLZ / Ort* | |
| Landkreis / Kreisfreie Stadt | |

| | |
|-----------------|--|
| Telefon* | |
| E-Mail* | |
| Fax* | |
| Website* | |

* Veröffentlichung der Daten laut § 11 SächsPflUVO unter der Adresse www.pflegenetz.sachsen.de (Pflege-Netz Sachsen)

3. Existiert bereits eine Anerkennung beim Kommunalen Sozialverband Sachsen?

- Ja - Aktenzeichen: 225 - (im Feld eintragen)
- Nein

4. Nachweis der unternehmerischen Tätigkeit im Freistaat Sachsen

- Satzung / GmbH-Vertrag / Gewerbeanmeldung / Nachweis als Freiberufler / Sonstiges
- Auszug aus dem Vereins- / Handelsregister
- Vollmacht für den Unterzeichner (falls abweichend vom Registerauszug)

5. Zielgruppen

- Pflegebedürftige Erwachsene
- Pflegebedürftige Kinder / Jugendliche
- Pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen

6. Führungszeugnis der Geschäftsführung und der für das Angebot verantwortlichen Personen gemäß § 30 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 - 3 BZRG bzw. das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG bei der Betreuung von Minderjährigen

Der Nachweis ist erforderlich bei der Anerkennung von Betreuungsangeboten und kombinierten Angeboten zur Betreuung und Entlastung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 7 SächsPfiUVO. Es muss ersichtlich sein, dass das Führungszeugnis im Zusammenhang mit der Anerkennung beantragt wurde.

- Nachweis Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG**
 - Geschäftsführung
 - die für das Angebot verantwortliche Person
- Das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG wird benötigt für:**
 - die Geschäftsführung

| | |
|----------------------------|--|
| Vor-/ Nachname | |
| Straße / Hausnummer | |
| PLZ / Ort | |
| Geburtsdatum | |
| Geburtsort | |

- die für das Angebot verantwortliche Person

| | |
|----------------------------|--|
| Vor-/ Nachname | |
| Straße / Hausnummer | |
| PLZ / Ort | |
| Geburtsdatum | |
| Geburtsort | |

7. Leistungsarten i. S. d. § 45a Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsPfiUVO

- Betreuungsgruppen für pflegebedürftige Menschen
 - Räumliche Voraussetzungen laut § 8 Abs. 1 Nr. 8 SächsPflUVO sind vorhanden (angemessene Raumgröße, Ausstattung für das konkrete Angebot, barrierefrei zugänglich und gestaltet)
 - Nachweis – Mietvertrag / Grundbuchauszug in dem die Lage, Größe (m², Grundriss), Art der Räumlichkeiten, Sanitäreinrichtungen ersichtlich sind
- Einzelbetreuung durch anerkannte Helfende
- Tagesbetreuung in Kleingruppen (z.B. Kino- und Theaterbesuche, Bowling etc.)
- Helfende und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger oder vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich
- Familienentlastende Dienste
- Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Personen
- Pflegebegleitung
- Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen
- Begleitung im Alltag
- Fahrdienst

Verständigung / Kommunikation in folgenden Sprachen möglich:

(im Feld eintragen)

8. Nachweise für Angebote zur Unterstützung im Alltag inklusiver Fahrdienste gemäß §§ 8 oder 9 SächsPflUVO

Fahrdienste werden durch folgende Helfende im Angebot durchgeführt:

| Vorname | Nachname | Geburtsdatum / Geburtsort | Führerschein-Nr. |
|---------|----------|---------------------------|------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

- Die jeweilige Kopie des Führerscheins und des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung gemäß der Fahrerlaubnis-Verordnung-FeV sind als Anlage beigefügt.

9. Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden

Die erforderlichen Nachweise über den Versicherungsschutz für Schäden, die Helfende im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verursachen oder erleiden können, wie die

- gewerbliche Haftpflichtversicherung und die
- gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)

sind als Anlage beigefügt.

10. Die Vorlage eines Konzeptes, das neben der inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Angebotes über folgende Angaben verfügt:

10.1 Die Anzahl der zu Betreuenden und / oder zu Entlastenden

- Anzahl eintragen -

Anzahl der zu Betreuenden / zu Entlastenden

| |
|--|
| |
|--|

10.2 Die Art und den Umfang der Betreuung und / oder Entlastung

10.3 Die Anzahl aller im Angebot tätigen Personen (inkl. Fachkräfte und Helfende):

- Anzahl eintragen -

- Firmeninhaber
- ehrenamtliche Helfende
- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- geringfügig Beschäftigte

| |
|--|
| |
| |
| |
| |

- Die entsprechenden Nachweise der Helfenden über die Teilnahme an der Basisschulung oder einer vergleichbaren Qualifikation mit Inhalten gemäß §§ 8 oder 9 SächsPflUVO sind als Anhang beigefügt.**

10.4 Die Anzahl und Qualifikation der zur Schulung und Unterstützung eingesetzten Fachkräfte sowie die Ausgestaltung der Schulung und Unterstützung. Fachkräfte sind gemäß § 5 SächsPflUVO, abhängig von der Zielgruppe und den Inhalten des Angebotes, insbesondere die folgenden Berufsgruppen:

- Anzahl eintragen -

- Pflegefachfrauen / Pflegefachmänner*
- Gesundheits-/ Krankenpfleger/innen*
- Gesundheits-/ Kinderkrankenpfleger/innen*
- Altenpflegerinnen / Altenpfleger*
- Erzieherinnen / Erzieher
- Psychologinnen / Psychologen
- Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen
- Heilerziehungspflegerinnen / Heilerziehungspfleger
- Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter
- Gerontologinnen / Gerontologen
- Hauswirtschafterinnen / Hauswirtschafter**
- Personen mit vergleichbaren Berufsabschlüssen**

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

* Bei „Angeboten zur Entlastung von Pflegenden“, die die Pflegebegleitung zum Gegenstand haben und bei Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige, können Helfende nur aus diesen Berufsgruppen sein.

** Bei „Angeboten zur Entlastung im Alltag“ kommen als Fachkraft auch Hauswirtschafter/innen sowie Personen mit vergleichbaren Berufsabschlüssen in Betracht.

10.5 Die Sicherstellung einer kontinuierlichen Schulung und Unterstützung der Helfenden durch Fachkräfte.

- Die Schulung findet mindestens alle zwei Monate statt und wird mit folgenden Mitarbeitern sichergestellt:

- Vor-/Nachname im Feld angeben -

- Die entsprechenden Qualifikationsnachweise gemäß § 5 SächsPflUVO sowie der Bestätigungsvermerk sind als Anhang beigefügt.**

10.6 Die Höhe der geforderten Entgelte für die:*

Betreuungsleistungen

- „Einzelbetreuung“ pro Stunde €
 „Gruppenbetreuung“ pro Stunde €

Entlastungsleistungen

- „haushaltsnahe Dienstleistungen“ pro Stunde €
 „Begleitung im Alltag“ pro Stunde €
 „Pflegebegleitung“ pro Stunde €
 „Fahrdienste“ pro Stunde €
 „Sonstiges“ pro Stunde €

Fahrtkosten

- im Entgelt der Leistung enthalten
 Wegstreckenentschädigung 0,35 € pro Kilometer

* Veröffentlichung der Daten laut § 11 SächsPflUVO unter der Adresse www.pflegenetz.sachsen.de (Pflege-Netz Sachsen)

In den Preisen enthalten sind alle Nebenkosten inklusive der Anfahrtszeiten. Das bedeutet, künftig sind Fahrtkostenpauschalen nicht mehr abrechenbar. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden können noch angemessene Fahrtkosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz. Weitere Kosten wie etwa Servicepauschalen oder zusätzliche Entgelte sind nicht zulässig.

Nach § 8 Absatz 2 Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung (SächsPflUVO) prüft das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt alle zwei Jahre, erstmals 2023, unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung, die Notwendigkeit und die Höhe einer Anpassung der maximal anerkennungsfähigen Entgelthöhe.

Für **Betreuungsangebote und kombinierte Angebote** gelten die folgenden Preisobergrenzen, gestaffelt nach Stichtagen:

- ab 01.05.2023 - 38,40 € / ab 01.12.2023 - 39,50 €

Bei einem **gruppenbezogenen Angebot**, das gleichzeitig drei oder mehr anspruchsberechtigten Personen zugutekommt, beträgt der maximale Abrechnungsbetrag je pflegebedürftiger Person, gestaffelt nach Stichtagen:

- ab 01.05.2023 - 25,00 € / ab 01.12.2023 - 25,70 €

Bei **Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen** gelten die folgenden Preisobergrenzen, gestaffelt nach Stichtagen:

- ab 01.05.2023 - 33,90 € / ab 01.12.2023 - 34,50 €

10.7 Die Höhe der Entlohnung für die Helfenden pro Stunde €

11. Basisschulung der Helfenden

Die Basisschulung der Helfenden ohne vergleichbarer Qualifikation kann durch externe Schulungsanbieter oder durch interne Fachkräfte gemäß § 5 SächsPflUVO sichergestellt werden. Erfolgt die Basisschulung durch interne Fachkräfte, so ist ein separates Schulungskonzept, das die Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß §§ 8 oder 9 SächsPflUVO vermittelt, einzureichen. Die Basisschulung muss mindestens 40 Unterrichtsstunden umfassen.

- Basisschulung erfolgt vor dem ersten Einsatz in der Häuslichkeit durch externe Schulungsanbieter.**
- Basisschulung erfolgt vor dem ersten Einsatz in der Häuslichkeit durch interne Fachkräfte.**

- Vor-/Nachname des Mitarbeiters im Feld angeben -

- Die entsprechenden Qualifikationsnachweise gemäß § 5 SächsPflUVO sowie das interne Schulungskonzept sind als Anlage beigefügt.

12. Angaben zur Qualitätssicherung (vollumfängliche Zustimmung erforderlich):

Der Antragsteller erklärt:

- nach dem vorgelegten Konzept zu verfahren
- die einzusetzenden Helfenden, je nach ausgeübter Tätigkeit, die erforderliche persönliche und fachliche Qualifikation besitzen
- die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der jeweiligen Leistung
- das Angebot ist auf Dauer ausgelegt
- die interne Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall ist sichergestellt
- die Verpflichtung zur Mitteilung bei Änderungen der Angaben gemäß § 13 SächsPflUVO
- das Einverständnis zur Übermittlung und Veröffentlichung der geforderten Angaben gemäß §§ 11, 14, 15 SächsPflUVO
- gemäß § 13 Abs. 2 SächsPflUVO jährlich bis zum 31. Januar einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen

Ort, Datum

Unterschrift des Vertretungsberechtigten

- Bestätigungsvermerk -

Hiermit wird bestätigt, dass ich,
geboren am,
mit der Qualifikation
in folgendem Unternehmen
seit

als Inhaber(in)
 sozialversicherungspflichtige(r) Beschäftigte(r)
 ehrenamtliche(r) Helfende(r)
 geringfügige(r) Beschäftigte(r)
tätig bin.

Im Rahmen dieser Tätigkeit übernehme ich die kontinuierliche und fachliche Anleitung, Schulung, Begleitung und Unterstützung der Helfer gemäß SächsPflUVO.

.....
Datum/Unterschrift der Fachkraft

Ein Legitimationsdokument ist in Kopie beigefügt (z.B. Personalausweis)

- Hinweisblatt zur Konzeption -

Diese sollte gemäß §§ 8,9 Abs. 1 Nr. 1 a) – f) SächsPflUVO folgende Angaben **in Textform** (in der Regel max. 4 - 6 Seiten) enthalten:

Allgemein

- Kurze Vorstellung des Unternehmens (Tätigkeit seit wann, Philosophie, evtl. kurze Vorstellung des Inhabers (bei kleineren Unternehmen))
- Inhaltliche Beschreibung des jeweiligen Angebotes
 - Betreuung/ Entlastung v. Pflegenden/ Entlastung i. Alltag
 - Personenkreis, welcher betreut/ entlastet werden soll (z. B. Personen mit Demenz, psychisch Kranke, Minderjährige ...)
 - Angabe Anzahl der zu Entlastenden/ zu Betreuenden

Leistungen

- Art des Angebotes zur Unterstützung im Alltag
 - Betreuungsangebote sind beispielsweise: Spaziergänge, Gespräche führen u. ä. mit dem Pflegebedürftigen um diesen zu aktivieren
 - Angebote zur Entlastung von Pflegenden: Diese Leistungen (Pflegebegleitung) dürfen ausschließlich von Pflegefachfrauen/-männern, Gesundheits- und (Kinder)Krankenpfleger*innen sowie Altenpfleger*innen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 SächsPflUVO) durchgeführt werden, d. h. bitte erläutern, wer diese Leistungen erbringen soll und die einzelnen Leistungen benennen. Bei Entlastungsangeboten von Pflegenden liegt der Schwerpunkt auf niedrigschwelligen Pflegeberatungsleistungen der pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Personen, d. h. eine verlässliche, organisatorische, beratende, aber auch emotionale Hilfestellung und Unterstützung zur Bewältigung der Anforderungen des Pflegealltags
 - Angebote zur Entlastung im Alltag (ohne Aktivierung des Pflegebedürftigen): haushaltsnahe Dienstleistungen (wie Reinigungsarbeiten in den eigenen 4 Wänden des Pflegebedürftigen), Begleitung zu Terminen (wie Arzt oder Friseur), Einkäufe erledigen oder Fahrdienste
- Umfang: Das beantragte Angebot muss auf Dauer ausgelegt werden. Wie oft sollen die Leistungen erbracht werden (z. B. einmal pro Woche pro Person o. ä.)

Helfende (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Ehrenamtliche)

- Es müssen mindestens zwei Personen kontinuierlich Leistungen in der Häuslichkeit erbringen und in diesem Zusammenhang die Haushalte mindestens zwei Beschäftigten bekannt sein.
- Zwingend erforderlich ist der Nachweis, dass mindestens eine dieser Personen eine Fachkraft im Sinne des § 5 Abs. 1 SächsPflUVO ist.
- Angabe Anzahl und jeweilige Qualifikation/ Nachweis Basisschulung (ab 15 Personen gerne als Anlage)
- Höhe der Entlohnung dieser Helfenden

Sicherstellung einer kontinuierlichen Schulung/ Unterstützung durch eine Fachkraft

- Verantwortliche Fachkraft namentlich benennen, Qualifikation angeben, seit wann im Unternehmen
 - Muss eindeutig zum Unterstützungsangebot gehören, regelmäßiger Ansprechpartner für die Kollegen vor Ort sein und eine kontinuierliche qualitätssichernde Funktion ausüben
- Einzelne Aufgaben und Zusammenarbeit zwischen ihr und Helfenden (andere Fachkräfte und Nichtfachkräfte) beschreiben:
 - Beispielsweise sind die Fachkraft und die Helfenden folgendermaßen im Angebot anwesend... (die Fachkraft muss regelmäßig und kontinuierlich pro Woche vor Ort sein, um das Unternehmen und die internen Prozesse zu kennen, eine entsprechende Vertretung sicherzustellen sowie die Fachlichkeit der Arbeit im Unternehmen zu gewährleisten.)
 - Neben der Leistungserbringung in der Häuslichkeit geht die Fachkraft beim Erstbesuch und als Unterstützung bei Bedarf mit den Helfenden gemeinsam in die Häuslichkeit (Anleitung der Helfenden/ Hilfestellung geben, Fragen beantworten).
- Ausführungen zur Ausgestaltung der kontinuierlichen Schulungen
 - In welcher Form werden diese durchgeführt? Wie sind diese Schulungen in den Arbeitsalltag integriert? In welcher Regelmäßigkeit finden diese statt?
 - Dies umfasst keine allgemeine Schulung, da diese bereits durch den 40-UE-Basiskurs abgedeckt wurde. Zusammengefasst muss die Begleitung und Hilfestellung mindestens alle zwei Monate eine UE umfassen.

Höhe des geforderten Entgeltes für die erbrachte Entlastungs- und/ oder Betreuungsleistung

- Preise für angebotene Leistungen getrennt angeben
- Nach § 8 Absatz 2 Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung (SächsPflUVO) prüft das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt alle zwei Jahre, erstmals 2023, unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung die Notwendigkeit und die Höhe einer Anpassung der maximal anerkennungsfähigen Entgelthöhe.

Für **Betreuungsangebote und kombinierte Angebote** gelten die folgenden Preisobergrenzen, gestaffelt nach Stichtagen:

- ab 01.05.2023 38,40 €
- ab 01.12.2023 39,50 €

Bei einem **gruppenbezogenen Angebot**, das gleichzeitig drei oder mehr anspruchsberechtigten Personen zugutekommt, beträgt der maximale Abrechnungsbetrag je pflegebedürftiger Person, gestaffelt nach Stichtagen:

- ab 01.05.2023 25,00 €
- ab 01.12.2023 25,70 €

Bei **Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen** gelten die folgenden Preisobergrenzen, gestaffelt nach Stichtagen:

- ab 01.05.2023 33,90 €
- ab 01.12.2023 34,50 €

In den Preisen enthalten sind alle Nebenkosten inklusive der Anfahrtszeiten. Das bedeutet, künftig sind Fahrkostenpauschalen nicht mehr abrechenbar. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden können noch angemessene Fahrkosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz. Weitere Kosten wie etwa Servicepauschalen oder zusätzliche Entgelte sind nicht zulässig.

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Preisobergrenzen droht der Verlust der Anerkennung. Sollte es zu einem Widerruf der Anerkennung kommen, kann der Antragsteller in einem Zeitraum von zwei Jahren keinen neuen Antrag auf Anerkennung stellen. Das bedeutet, er ist in diesem Zeitraum nicht berechtigt, Leistungen als anerkannter Anbieter zu erbringen.